

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Latein des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Latein dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Lateinischen Philologie begründen. ²Das Fach umfasst die lateinische Literatur aller Gattungen und Epochen vom Altlatein bis zum humanistischen Neulatein, in Dichtung wie Prosa, die Kulturgeschichte des Mittelmeerraums sowie die Techniken und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft. ³Die Studierenden sollen neben der Festigung ihrer lateinischen Sprachkompetenz einen Überblick über die Geschichte der antiken lateinischen Literatur und über die Methoden des Faches erhalten, die Fähigkeit zur Interpretation antiker Texte entwickeln und vertiefen, die erworbenen Fähigkeiten auf einen selbst gewählten Schwerpunkt innerhalb der lateinischen Literatur anwenden und durch den Besuch von Veranstaltungen in Nachbardisziplinen Kenntnisse in antiker Kulturgeschichte erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Latein ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium des B.A. in Latein im Hauptfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums durch ein Latinumszeugnis sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen; das Graecum kann auch im Modul GRI-LAT-BA-02 erworben werden. ²Liegt das Latinum zu Studienbeginn nicht vor, kann es im Modul GRI-LAT-BA-03 im Rahmen der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen erworben werden. ³Nachzuweisen sind ferner Englischkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Regel durch das Abiturzeugnis) bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit. ⁴Lesefähigkeiten in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) sind sehr erwünscht.

(4) ¹Für das Studium des B.A. in Latein im Nebenfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums in Modul GRI-LAT-BA-03 zu erwerben oder durch das Latinumszeugnis bis zum Ende des fünften Semesters nachzuweisen. ²Ferner sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Regel durch das Abiturzeugnis) bis zum Ende des fünften Semesters nachzuweisen. ³Lesefähigkeiten in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Italienisch oder Französisch) sind sehr erwünscht.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Latein kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre.

(2) ¹Das Studium in Latein als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
GRI-LAT-BA-01	Pflicht	Einführungsmodul	1-2	9
GRI-LAT-BA-02	Pflicht (vgl. Satz 2)	Basismodul Graecum	1-2	12
LAT-BA-04	Pflicht	Lateinische Sprache I	1-2	12
LAT-BA-05	Pflicht	Lateinische Sprache II	3-4	9
LAT-BA-06	Pflicht	Lateinische Literatur I	3-4	9
LAT-BA-07	Pflicht	Lateinische Literatur II	5	9
GRI-LAT-BA-08	Wahlpflicht	Importmodul I: Alte Geschichte	3-4	9
GRI-LAT-BA-09	Wahlpflicht	Importmodul II: Klassische Archäologie	3-4	9
GRI-LAT-BA-10	Wahlpflicht	Importmodul III: Antike Philosophie	3-4	9
LAT-BA-11	Pflicht	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur	6	9
LAT-BA-14	Pflicht (vgl. Satz 2)	Alternativmodul Griechisch	1-2	12
LAT-BA-15	Pflicht	Modul Bachelorarbeit	6	12
Summe				99

²Liegt das Graecum bei Studienbeginn bereits vor, ist das Modul LAT-BA-14 zu studieren, andernfalls das Modul GRI-LAT-BA-02. ³Von den drei Wahlpflichtmodulen GRI-LAT-BA-08, GRI-LAT-BA-09 und GRI-LAT-BA-10 müssen zwei studiert werden; die zeitliche Abfolge kann beliebig gestaltet werden.

(3) ¹Das Studium in Latein als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
GRI-LAT-BA-01	Pflicht	Einführungsmodul	1-2	9
GRI-LAT-BA-03	Pflicht (vgl. Satz 2)	Basismodul Latinum	1-2	12
LAT-BA-04	Pflicht	Lateinische Sprache I	3-4	12
LAT-BA-06	Pflicht	Lateinische Literatur I	3-4	9
LAT-BA-07	Pflicht	Lateinische Literatur II	5	9
LAT-BA-12	Pflicht	Spezialisierungsmodul Lateinische Literatur	6	9
LAT-BA-13	Pflicht (vgl. Satz 2)	Erweiterungsmodul	1-2	(12)
Summe				60

²Liegt das Latein bei Studienbeginn bereits vor, ist das Modul LAT-BA-13 zu studieren, andernfalls das Modul GRI-LAT-BA-03.

(4) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen. ²Liegt im Hauptfach das Latein bei Studienbeginn noch nicht vor, kann es im Modul GRI-LAT-BA-03 erworben werden; die dort erbrachten 12 ECTS werden im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Forschungskolloquium
5. Tutorium (nicht zu allen Veranstaltungen; siehe Modulhandbuch)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Latein kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität absolviert werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Latein ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung ist im Bachelorstudiengang B.A. Latein im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang B.A. Latein im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach und im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums,
3. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums und
4. Englischkenntnisse auf dem Niveau B1-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit

und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang B.A. Latein eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B.A. Latein an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 12.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor